

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wesentliche Inhalte und Informationen

Vorab:

Die von Ihnen im Antragsformular erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes erhoben. Wer Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt, ist verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Sozialgesetzbuch/SGB I), andernfalls muss der Antrag nach § 1 Abs. 3 UVG abgelehnt werden.

1. Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Unterhaltsanspruch hat ein Kind, welches bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 UVG bezeichneten Höhe erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf diese Leistungen über das zwölftes Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder wenn durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder wenn der alleinerziehende Elternteil, welcher Leistungen nach dem SGB II erhält, mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie und der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis sind.

2. Wann besteht kein Anspruch?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile mit dem Kind zusammenleben (auch wenn sie nicht verheiratet sind) oder
- wenn beide Elternteile das Kind gleichermaßen betreuen und erziehen oder
- wenn der beantragende Elternteil heiratet/verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft eingeht (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil des Kindes handelt) oder
- wenn das Kind von keinem Elternteil betreut wird, d. h. die Unterbringung des Kindes bei Verwandten, Bekannten, in einer Pflegestelle, in einem Heim etc. erfolgt oder
- wenn das Kind gemeinsam mit dem beantragenden Elternteil in einer Einrichtung der Jugendhilfe lebt (bspw. Mutter-Kind-Heim) oder
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des andern Elternteiles mitzuwirken oder
- wenn der beantragende Elternteil sich weigert, umfassende Auskünfte über den anderen Elternteil zu geben.

3. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Ab dem 1. Januar 2025 gelten die nachstehenden Beträge:

Altersstufe		Mindestunterhalt (§ 1612 a BGB)	abzüglich volles Kin- dergeld	maximale Höhe des Unterhaltsvorschuss
I	0 bis 5 Jahre	482,00 Euro	255,00 Euro	227,00 Euro
II	6 bis 11 Jahre	554,00 Euro	255,00 Euro	299,00 Euro
III	12 bis 17 Jahre	649,00 Euro	255,00 Euro	394,00 Euro

4. Was muss man tun, um Unterhaltsvorschuss zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UVG werden nur auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, gewährt. Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Unterhaltsvorschussstelle, in deren Landkreis oder kreisfreier Stadt der alleinerziehende Elternteil seinen Wohnsitz hat.

5. Für welchen Zeitraum wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Leistungen werden auf Antrag ab dem Monat der Antragstellung und längstens bis zum 18. Geburtstag gewährt. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen in dieser Zeit erfüllt waren und sich der alleinerziehende Elternteil in zumutbarer Weise um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht hat und diese Bemühungen nachweisen kann.

6. Welches Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet?

Auf den Unterhaltsvorschuss werden gemäß § 2 Abs. 3 und 4 UVG folgende in demselben Monat erzielten Einkünfte angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden

Für berechtigte Kinder, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, erfolgt zudem eine Anrechnung

- der erzielten Einkünfte des Vermögens (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) und
- des Ertrages ihrer zumutbaren Arbeit.

7. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes?

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der alleinerziehende Elternteil, der Unterhaltsvorschussstelle schnellstmöglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Unterhaltsvorschussleistungen erheblich sind. Dazu gehören unter anderem folgende Änderungen:

- jeder Wohnungswechsel zusammen mit Ihrem Kind (neue Anschrift)
- wenn Ihr Kind nicht mehr (ausschließlich) bei Ihnen lebt, d. h. die Unterbringung des Kindes bei Verwandten, Bekannten, in einer Pflegestelle, in einem Heim etc. erfolgt (wenn auch nur vorübergehend oder teilweise)
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nach Antragstellung nicht nur geringfügig erhöht

- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen
- wenn Sie heiraten oder eine eingetragene Lebensgemeinschaft eingehen (wenn auch nicht mit dem anderen Elternteil)
- sobald die Vaterschaft für das Kind festgestellt ist oder es neue Hinweise zum mutmaßlichen Vater gibt
- wenn der bisher unbekannte Aufenthaltsort des anderen Elternteils bekannt wird
- wenn die Unterhaltpflicht des anderen Elternteils neu berechnet wurde (z. B. durch Beistand oder Rechtsanwalt)
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind erstellt worden ist
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn der Unterhalt gepfändet wird
- wenn das Kind Arbeitseinkommen, Ausbildungsvergütung, Taschengeld, Rentenbezüge, Schadenersatzleistungen oder sonstiges Einkommen erhält
- wenn der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung dieser Anzeige kann mit Bußgeld geahndet werden (§ 10 UVG), aber je nach Schwere auch eine Strafanzeige nach sich ziehen. Nach dem Bewilligungszeitpunkt noch eingehende Zahlungen des anderen Elternteiles sind an das Jugendamt zurückzuzahlen.

8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG zurückgezahlt werden?

Die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bewilligten Leistungen müssen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVG ersetzt bzw. zurückgezahlt werden, wenn

- Sie die Zahlung der Leistung durch vorsätzliche oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt haben oder eine Anzeige nach § 6 UVG unterlassen haben oder
- Sie gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, oder
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussleistungen hätte angerechnet werden müssen.

9. Ist der andere Elternteil von seiner Unterhaltpflicht befreit, wenn Unterhaltsvorschuss gezahlt wird?

Nein. Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über. Diese Ansprüche werden durch die Unterhaltsvorschussstelle geltend gemacht, gegebenenfalls durch die Einleitung eines gerichtlichen Titulierungsverfahrens und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Der andere Elternteil wird über die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert.

10. Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) aus?

Unterhaltsvorschuss gehört zu den Leistungen, die den Lebensunterhalt des Kindes decken. Er wird daher als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) angerechnet.

11. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, d. h. solche Ansprüche, die über die Höhe des Unterhaltsvorschusses hinausgehen, berät und unterstützt das Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen (Sitz: ebenfalls Enderstraße 59, 01277 Dresden). Eine Terminbuchung ist online möglich.